

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire =  
Rivista storica svizzera

**Band:** 58 (2008)

**Heft:** 3

**Artikel:** Arm - rechtlos - verdingt : notleidende Erwachsene im 19. Jahrhundert :  
Beitrag zur Aufarbeitung eines Kapitels in der Geschichte der  
schweizerischen Armenfürsorge anhand eines Beispiels aus dem  
Kanton St. Gallen

**Autor:** Zürcher, Regula / Schnitzer, Patric

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-99096>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 18.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Arm – rechtlos – verdingt: Notleidende Erwachsene im 19. Jahrhundert

*Beitrag zur Aufarbeitung eines Kapitels in der Geschichte  
der schweizerischen Armenfürsorge anhand eines Beispiels  
aus dem Kanton St. Gallen*

Regula Zürcher, Patric Schnitzer\*

### **Summary**

*In 19th century Switzerland social welfare was not organized on federal or state level, but was the responsibility of each municipality (Gemeinde). In many cases, however, this responsibility was delegated to foster families, who were frequently poor themselves. These families were paid by the municipality to accommodate people on welfare, who in turn had to pay for room and board by helping their host family around the house and in the field. This system of social welfare was called 'hiring-out' (Verdingung, Verakkordierung). Many times the hired-outs were merely used as cheap labor, and accordingly hiring-out was held in bad esteem. Until now historic research has concentrated on the hiring-out of children and has neglected the fact, that a substantial number of victims were adults. The tragic case presented here originates in the state of St. Gallen. This article focuses on the neglected part of adult hired-outs and examines aspects of its legal and social as well as its mentality history.*

\* Für die Möglichkeit, den vorliegenden Artikel teilweise in Arbeitszeit zu verfassen, danken wir lic. phil. Stefan Gemperli, Staatsarchivar des Kantons St. Gallen. Ausserdem danken wir Dr. Marcel Mayer, Stadtarchivar der Politischen Gemeinde St. Gallen, Dr. Peter Witschi, Staatsarchivar des Kantons Appenzell Ausserrhoden, dipl. theol. Stefan Kemmer, Archivar des Bischöflichen Archivs in St. Gallen, und Karl Gmür, Einwohneramt Amden, sowie Esther Geiger für ihre Recherchen und Auskünfte und Markus Poltera für die Übersetzung des Summary.

---

Lic. phil. Regula Zürcher, Staatsarchiv St. Gallen, Regierungsgebäude, CH-9001 St. Gallen.  
regula.zuercher@sg.ch

Lic. phil. Patric Schnitzer, Staatsarchiv St. Gallen, Regierungsgebäude, CH-9001 St. Gallen.  
patric.schnitzer@sg.ch

## Einleitung

Schweizweit waren im Jahr 1870 insgesamt 37 378 Personen aus armenfürsorgerischen Überlegungen in fremden Familien verkostgeldet, was ca. 2,25% der damaligen Wohnbevölkerung entspricht. Bei rund drei Fünftel der Betroffenen handelte es sich um Kinder unter 16 Jahren, die anderen zwei Fünftel waren erwachsene Personen beiderlei Geschlechts<sup>1</sup>. Diese Art der Sozialhilfe für Bedürftige verschiedenster Art<sup>2</sup> ist gemeinhin unter dem Namen «Verdingwesen» oder «Verakkordierung» bekannt, wobei sich literarische Bearbeitungen des Themas<sup>3</sup>, autobiographische Zeugnisse<sup>4</sup> wie auch wissenschaftliche Untersuchungen<sup>5</sup> bisher vor allem auf die Beschreibung des Phänomens der «Verdingkinder» konzentrierten und ausser Acht liessen, dass ein beträchtlicher Teil armengenössiger Erwachsener ebenfalls gegen ein Kostgeld bei Privaten versorgt wurde. Diese Personen waren ähnlich wie die verdingten Kinder der Willkür der Behörden sowie ihrer Kostgeber und -geberinnen unterworfen, vor allem wenn es sich um ältere, gebrechliche oder geistig behinderte Männer und Frauen handelte. Ebenso wie

- 1 Statistisches Bureau des eidg. Departements des Innern (Hg.), *Statistisches Jahrbuch der Schweiz*, 1. Jg. 1891. Bern 1891, Tabellen «Das Armenwesen in der Schweiz im Jahre 1870» (S. 152f.) und «Wohnbevölkerung» (S. 7).
- 2 Zum relativen Begriff der Armut vgl. Mayer, Marcel, *Hilfsbedürftige und Delinquenten. Die Anstaltsinsassen der Stadt St. Gallen 1750–1798*. St. Gallen 1987, S. 222–236 (Reihe St. Galler Kultur und Geschichte, Bd. 17).
- 3 Am bekanntesten sind die entsprechenden Kapitel (u.a. «Die Bettlergemeinde») in: Gotthelf, Jeremias [Bitzius, Albert], *Der Bauern-Spiegel oder Lebensgeschichte des Jeremias Gotthelf, von ihm selbst beschrieben*. Burgdorf, 1837. – Sehr häufig wurde das Thema jedoch auch in der Kinder- und Jugendliteratur behandelt, z.B. Gasser, Jandola (Schwester Jandola), *Es Vogelgschichtli*. Speicher 1949 (im Selbstverlag erschienen, «Dem schweizerischen Verdingkind gewidmet»); Spyri, Johanna, «Wie Wiselis Weg gefunden wird». In: dies., *Heimatlos. Vier Geschichten für Kinder und solche, die Kinder gern haben*. Basel 1954; Rosin, Berta, «Das Bärbeli». In: dies., *Goldene Herzen. Ein Kranz von Erzählungen und Gedichten*. Bern 1920. – In vielen anderen Erzählungen ist das Thema «Verdingkinder» eher nebenbei präsent, so z.B. in Meyer, Olga, *Anneli kämpft um Sonne und Freiheit*. Zürich 1933 (Geschichte des Knechts Chueri oder des tuberkulosekranken Verdingkinds Meieli), oder in Müller, Elisabeth, *Das Schweizerföhnchen*. Bern, 1937 (Geschichte des Änneli), oder in Held, Kurt, *Der Trommler von Faido*. Aarau 1947. – Die vorstehenden Hinweise erheben keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit, eine systematische Untersuchung des Themas steht noch aus.
- 4 Vgl. z.B. Wenger, Rosalia, *Rosalia G., ein Leben*. Bern 1978, und Wenger, Rosalia, *Warum hast du dich nicht gewehrt. Aufzeichnungen*. Bern 1982, oder neuerdings: Wohlwend, Lotty, Honegger, Arthur, *Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz*. Frauenfeld 2004.
- 5 Vgl. z.B. Schoch, Jürg, Tuggener, Heinrich, Wehrli, Daniel (Hg.), *Aufwachsen ohne Eltern. Verdingkinder, Heimkinder, Pflegekinder, Windenkinder. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz*. Zürich 1989. Ausserdem läuft seit 2005 unter der Leitung der Professoren Ueli Mäder und Heiko Haumann ein auf drei Jahre ausgerichtetes und vom Schweizerischen Nationalfonds unterstütztes Projekt «Verdingkinder, Schwabengänger, Spazzacamini und andere Formen von Fremdplatzierung und Kinderarbeit in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert».



die Minderjährigen wurden die verdingten Erwachsenen in erster Linie als billige Arbeitskräfte und nicht als der Zuwendung bedürftige Mitmenschen betrachtet, was ein Berichterstatter folgendermassen auf den Punkt brachte: «Die Versorgenden übernehmen die Pfleglinge aus Eigennutz und beuten deren Arbeitskräfte aus.»<sup>6</sup>

Im Gegensatz zu den Kindern, die seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert je länger je mehr als schützenswerte, unschuldige, der Erziehung und Fürsorge bedürftige Wesen wahrgenommen wurden<sup>7</sup>, waren Erwachsene weitgehend auf sich selbst gestellt. Obwohl also vorwiegend die Verbesserung der Verhältnisse bei der Kinderversorgung in das Blickfeld sozialreformerischer Kreise geriet, gab es durchaus auch zeitgenössische Kritik an der Verdingung Erwachsener, wie folgender Quellenausschnitt zeigt:

«Mit aufrichtigem Bedauern wurde aus einem Orte des obern Rheinthals gemeldet: dort werden die Armen auf dem Wege der Absteigerung dem Mindestfordernden verakkordirt; und in der That, welchem Republikaner muss nicht die Schamröthe ins Angesicht steigen über eine solche Verschacherung seiner unglücklichen Mitbürger. Ein anderer höchst ehrenwerther Berichterstatter sagt in Bezug auf die Motive bei der Wahl der Familie, welcher Arme zur Pflege übergeben werden sollen, wörtlich: 'Es können wüste Fälle vorkommen.' – Aus andern Bemerkungen, die derselbe macht, ist zu schliessen, dass er mit obigen Worten namentlich den Geiz bezeichnen will, der sich in der Versorgung der Armen oft massgebend zeige. [...] Von dorther, wo gar eine Absteigerung stattfindet, wird gemeldet, dass dabei auch kein materieller oder ökonomischer Vortheil sei, was freilich die Schmach dieses Marktes nicht erhöhen kann.»<sup>8</sup>

Die Verakkordierung von bedürftigen Erwachsenen ging seit den 1870er Jahren zusehends zurück, auch wenn sich die Praxis, wie Beispiele aus einzelnen Kantonen belegen, weit länger nachweisen lässt. In den Kantonen Waadt, Bern und Genf sollen auch Ende des 19. Jahrhunderts «Absteigerungen» vorgekommen sein<sup>9</sup>, und für den Kanton St. Gallen gibt es ebenfalls entsprechende Belege. So wurden etwa die Bedürftigen

6 Wagner, Johann Nepomuk, «Bericht über den Zustand des Armenwesens im Kanton St. Gallen[,] insbesondere die Versorgung der armen Kinder». Vortrag[,] gehalten an der dritten Hauptversammlung der St. Gallischen gemeinnützigen Gesellschaft zu Rorschach[,] den 25. Mai 1869, S. 37.

7 Grundlegend dazu: Ariès, Philippe, *Geschichte der Kindheit*. München 1992<sup>10</sup>. Teilweise darauf basierend: Shorter, Edward, «Die grosse Umwälzung in den Mutter-Kind-Beziehungen vom 18. bis zum 20. Jahrhundert», sowie Herrmann, Ulrich, «Die Pädagogisierung des Kinder- und Jugendlebens in Deutschland seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert». Beide in: Martin, Jochen, Nitschke, August (Hg.), *Zur Sozialgeschichte der Kindheit*. Freiburg/München 1986, S. 503–524 resp. S. 661–683; Honig, Michael-Sebastian, *Entwurf einer Theorie der Kindheit*. Frankfurt am Main 1999.

8 Wagner 1869 (wie Fussnote 6), S. 36.

9 Vgl. Lischer, Markus: «Verdingung», in: *Historisches Lexikon der Schweiz* (elektronische Ausgabe).



der Flumser Ortsgemeinde Kleinberg im Jahr 1882 nachweislich öffentlich versteigert<sup>10</sup>, und die Behörden der politischen Gemeinde Quarten bezeichneten dieses Vorgehen sogar noch 1895 als humanste Art, die Armengenössigen zu versorgen<sup>11</sup>. Diese späten Versteigerungen widersprachen jedoch klar der Bundesgesetzgebung, die ab 1881 die persönliche Handlungsfreiheit für jede erwachsene, nicht bevormundete Person vorsah.

Kinder wurden in verschiedenen Kantonen sogar bis weit ins 20. Jahrhundert de facto «verdingt», auch wenn dieser Begriff in der Behördensprache nicht verwendet wurde. Die offiziellen Quellen sprechen stets nur von Kost- oder Pflegekindern, die gegen entsprechende Unterhaltsbeiträge an Private übergeben wurden. Das Schweizerische Idiotikon definierte denn auch ein «Verdingkind» als «ein um bestimmten Lohn von der Armenbehörde in Pflege gegebenes Waisenkind»<sup>12</sup>. Im Volksmund hingegen hielt sich der Begriff der Verdingung, und er war entsprechend negativ besetzt, wie ein Auszug aus den Lebenserinnerungen einer nur knapp dem Schicksal eines Verdingkindes Entgangenen zeigt:

«Eines Mittags sah ich vor unserem Haus eine Versammlung von acht bis zehn Männern stehen. Ich erkannte nur den Gemeindepräsidenten und einige der Gemeinderäte. Mein Vater stand vor ihnen und war sehr bleich im Gesicht. Die Männer schienen verlegen und blickten immer wieder auf ihre frisch gewichsten Schuhe. Trotzdem hörte ich, wie einer leise zum andern sagte: 'Ich nehme dann gleich zwei.' Der andere antwortete schnell: 'Und ich nehme die Älteste. Meine Frau braucht eine tüchtige Hilfe im Haushalt.' Mir wurde unheimlich, und ich ging schnell ins Haus. Dort fand ich meine Mutter in der Stube. Sie sass vor dem Kachelofen und hatte alle kleineren Geschwister um sich geschart. So fand ich sie immer, wenn etwas Schlimmes passiert war. Sie berichtete mir, dass die Gemeinde beschlossen hatte, unser Haus zu versteigern, weil der Vater seine Schulden nicht bezahlen könne. Uns Kinder wollten sie verdingen. Verdingkinder waren Arbeitskräfte, denen man nichts bezahlen musste. Sie arbeiteten für Kost und Logis.»<sup>13</sup>

Gemeinhin geht man davon aus, dass das Verdingwesen vor allem in ländlich geprägten, reformierten Gegenden üblich war. Dies dürfte nicht zuletzt damit zusammenhängen, dass die ersten Kritiker dieser Sozial-

10 Vgl. Gadiant, Rudolf, *Bettler, Frevler, Armenhüsler. Die Armen von Flums im 19. Jahrhundert*. Zürich 1991, S. 61.

11 Vgl. StaatsASG, KA R.121-2b resp. RRB (Regierungsratsbeschluss) vom 6. 8. 1895, Nr. 1602.

12 Antiquarische Gesellschaft in Zürich (Hg.), *Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Bd. 3, Frauenfeld 1895, Spalte 349.

13 Gasser, Heidy, *Mutter Helvetia. Die Lebensgeschichte der Glarnerin Trudi Stüssi*. Kriens/Luzern 2004, S. 53.

fürsorgepraxis aus entsprechenden Kantonen kamen. Zu erwähnen wäre etwa der Schriftsteller Jeremias Gotthelf (Pseudonym für Alfred Bitzius), der als Pfarrer von Lützelflüh im Emmental wirkte, oder der Lehrer und Waisenvater Johann Konrad Zellweger von Trogen, der das Schicksal eines Armenhauskindes am eigenen Leib erfahren hatte<sup>14</sup>. Das Verdingwesen war jedoch auch in katholischen Kantonen durchaus üblich, und obwohl beispielsweise im Kanton Luzern seit 1856 ein sogenanntes «Absteigerungsverbot» bestand, war noch 1870 die Privatplazierung von Kindern wie Erwachsenen in diesem Kanton ein verbreitetes Phänomen<sup>15</sup>.

Trotz zeitgenössischer Kritik und trotz eines vergleichbar hohen Anteils im 19. Jahrhundert, ist das Phänomen der verdingten Erwachsenen in der Schweizer Historiographie bisher nicht aufgearbeitet und wird nur am Rand erwähnt. Der vorliegende Artikel versucht deshalb, diese Erscheinung anhand eines konkreten Falls aus dem katholischen Teil des Kantons St. Gallen nachzuzeichnen. Das gewählte Beispiel ist zwar bezüglich des tödlichen Ausgangs für das Opfer besonders tragisch und deshalb nicht als repräsentativ zu bezeichnen. Es lässt aber seiner Quellendichte und des öffentlichen Aufsehens wegen einen genauen Blick auf Verhältnisse zu, die sich an anderen Orten in Schweiz ähnlich präsentiert, aber vermutlich weniger detailliert dokumentiert haben dürften.

### **Vorbemerkungen zur Quellenlage**

Der vorliegende Artikel verdankt seine Entstehung den praktischen Erfahrungen in der Betreuung von Benutzerinnen und Benützern des Staatsarchivs St. Gallen. Mehrfach hatten die Schreibenden in den letzten Jahren Gesuche zu beantworten, in denen nach Falldossiers von Verdingkindern gesucht wurde. Die Anfragen erfolgten jeweils in Unkenntnis der tatsächlichen Behördenzuständigkeit: In einem Staatsarchiv (zuweilen auch Kantons- oder Landesarchiv genannt) werden vorrangig Quellen der kantonalen Verwaltung aufbewahrt. Da das Sozialfürsorgewesen in der Schweiz jedoch primär auf kommunaler Ebene organisiert war, sind in einem Staatsarchiv nur Akten von übergeordneten Rekursinstanzen sowie von gesetzgebenden Behörden zu finden. Für Nachforschungen im Bereich des «Verdingwesens» bzw. der

14 Heim, Heinrich Jakob, «Joh. Konrad Zellweger von Trogen». In: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft (Hg.), *Appenzellische Jahrbücher*. Bd. 15, 11. Heft, 2. Folge, Trogen 1883, S. 142-151.

15 Vgl. Lischer (wie Fussnote 9).



«Kostkinder-Problematik» kommen deshalb zunächst die Archive der politischen Gemeinden sowie allenfalls jene von Ortsgemeinden in Frage<sup>16</sup>. Hier sollten Protokolle, Berichte und Rechnungen der kommunalen Vormundschafts- und Armenbehörden zu finden sein, wobei der Anteil von «Routinefällen» jenen der Spezialfälle deutlich übersteigen dürfte, weshalb mit Hilfe dieser Unterlagen wohl in erster Linie quantitative Auswertungen vorgenommen werden können. Ob in diesen Archiven auch aussagekräftige Dokumente zu Einzelfällen oder detaillierte Berichte über die Lebenssituation von Einzelpersonen aufbewahrt wurden, dürfte von Gemeindearchiv zu Gemeindearchiv verschieden sein und wäre durch lokalgeschichtliche Untersuchungen abzuklären.

Die kantonalen Institutionen – deren Unterlagen sich in den Staatsarchiven befinden – hatten in den Bereichen des Vormundschafts- und Armenwesens nur eine Kontroll- und Aufsichtspflicht inne, ausserdem fungierten sie zusätzlich als Rekursinstanz. Aus diesem Grund sind – um auf das Beispiel des Staatsarchivs St. Gallen zurückzukommen – in der Abteilung «Kantonsarchiv» (1803–1931) lediglich Unterlagen zu jenen Fällen auffindbar, welche aus verschiedenen Gründen bis zu diesen Instanzen gelangten. Meist hatten sie entweder allgemeines Aufsehen erregt und/oder sie liefen nicht gesetzeskonform ab<sup>17</sup>. In diesem Bereich lohnen sich auch Nachforschungen in den Beständen der kantonalen Bezirksämter<sup>18</sup> und -gerichte sowie des Kantonsgerichts<sup>19</sup>. Eine weitere Quelle bilden die Protokolle der Regierung<sup>20</sup> sowie die dazugehörigen Verwaltungsakten aus den Bereichen «Vormundschaftswesen»<sup>21</sup>, «Armenwesen»<sup>22</sup> sowie «Paternitätswesen, Kinderversorgung»<sup>23</sup>.

Ein Staatsarchiv bietet sich somit in erster Linie für Nachforschungen zu aussergewöhnlichen Einzelfällen an. Soll hingegen eine Auswertung der Alltagsgeschäfte von Armen- bzw. Vormundschaftsbehörden, z.B. für statistische Auswertungen, durchgeführt werden, so ist eine Recherche in den Gemeindearchiven angezeigt. Dies dürfte mehrheitlich auch die Situation in anderen Kantonen widerspiegeln.

Da sich der vorliegende Artikel im wesentlichen auf die Situation des 19. und frühen 20. Jahrhunderts bezieht, wurden primär Quellen aus

16 Vgl. hierzu die Angaben zu den Rechtsgrundlagen.

17 Vgl. hierzu das folgende Fallbeispiel.

18 StaatsASG, KA R.12.

19 StaatsASG, G (Spruchbände) bzw. GA (diverse Aktenablieferungen).

20 StaatsASG, KA R.10 B 1 (Register) und KA R.10 B 2 (Protokolle).

21 StaatsASG, KA R.75.

22 StaatsASG, KA R.121 bis KA R.123 und KA R.186 (kantonales und kommunales Armenwesen).

23 StaatsASG, KA R.73.

dem Bereich der Abteilung «Kantonsarchiv» (1803–1931) des Staatsarchivs St. Gallen aufgeführt, die nach dem Pertinenzsystem geordnet sind. Natürlich müssten für eine systematische Untersuchung des 20. Jahrhunderts auch die nach dem Provenienzprinzip<sup>24</sup> abgelegten Bestände des sogenannten «Neuen Archivs I» (ab 1931)<sup>25</sup> beigezogen werden, insbesondere die Akten der kantonalen Vormundschaftsbehörden.

Neben Unterlagen in Archiven verschiedenster Behörden kommen für Untersuchungen zum Verdingwesen natürlich auch publizierte Quellen wie Studien, Statistiken, Flugschriften, Presseartikel, Stellungnahmen, Erlebnisberichte oder Biografien in Frage.

### **Das Sozialfürsorgewesen im 19. Jahrhundert**

Das Sozialfürsorgewesen der Schweiz im 19. Jahrhundert zeichnet sich durch die kontinuierliche Diskussion über die Frage aus, ob eine Anstaltsversorgung der Bedürftigen der Platzierung in Privathaushalten vorzuziehen sei<sup>26</sup>. Gegen Ende des Jahrhunderts kam zusätzlich Kritik am Grundsatz der kommunalen Armenpflege, dem sogenannten Heimatprinzip, auf. Dieses bestimmte, dass die Bürgergemeinden für die Armenunterstützung auch ihrer auswärts wohnenden Angehörigen zuständig waren<sup>27</sup>.

Insbesondere die gemeinnützigen Gesellschaften, die im 19. Jahrhundert allerorten gegründet wurden, befassten sich intensiv mit der Problematik der Sozialfürsorge<sup>28</sup>. Zugunsten der Anstaltsversorgung wurde in diesen Kreisen vorgebracht, sie ermögliche eine rationellere und effizientere Verwaltung und behördliche Kontrolle und dadurch eine kostengünstigere Unterbringung der Betroffenen, ausserdem sei

24 Zu den Begriffen «Pertinenz» und «Provenienz» vgl. u.a. Menne-Haritz, Angelika, «Schlüsselbegriffe der Archivterminologie. Lehrmaterialien für das Fach Archivwissenschaft». In: *Veröffentlichungen der Archivschule Marburg, Institut für Archivwissenschaft*, Nr. 20, Marburg 2000<sup>3</sup>.

25 StaatsASG, A (Neues Archiv I).

26 Einen guten Überblick über die Entwicklung des Sozialwesens in der Schweiz gibt: Maisen, Anna Pia, «Archive als Kompetenzzentren zur Erforschung des gesellschaftlichen Wandels. Der Umgang von Staat und Gesellschaft mit sozialen Problemen am Beispiel der Sozialakten im Stadtarchiv Zürich: Bestand, Geschichte, Bewertung, Forschung». In: Stadtarchiv Zürich, *Jahresbericht 2003/2004*. Zürich 2005, S. 127–158. Vgl. auch Schoch, Tuggener, Wehrli, S. 48–51 (wie Fussnote 5).

27 Vgl. z.B. Rothenberger, Christian Albert, «Postulate für ein st. gallisches Armengesetz». Vortrag gehalten an der Hauptversammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons St. Gallen in St. Gallen. O.O., o.J. [ca. 1910].

28 Vgl. Schumacher, Beatrice, «Menschenliebe. Gemeinnütziges Selbstverständnis und das Management von Gefühlen am Beispiel der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft». In: *traverse, Zeitschrift für Geschichte*. Zürich 2007, Nr. 2, S. 30–45.



durch die Anstellung einer Heimleitung (häufig ein Ehepaar, die sogenannten «Armeneltern», das sich die Stelle teilte, oder Ordensschwestern) eine gewisse Professionalisierung der Betreuung gegeben. Gegen die Heime und Anstalten wurde insbesondere in bezug auf die Kinder moniert, dass sie in den Armenanstalten häufig zusammen mit Erwachsenen untergebracht wurden, wo sie schlechten Vorbildern ausgeliefert seien. Vor allem die 'sittlichen Zustände' liessen in manchen Armenhäusern zu wünschen übrig und erregten entsprechend Besorgnis, auch wenn sie sich nicht unbedingt zum Skandal ausweiten mussten, wie 1893 in einer St. Galler Gemeinde, wo «[...] im Armenhaus eines Dorfes ein förmliches Bordell für Minderjährige bestand. [...] Der Armenvater hatte vollauf Arbeit in Feld und im Stall und konnte sich um solche Nebensachen nicht kümmern.»<sup>29</sup> Die kollektive Unterbringung von Minderjährigen wurde in sozialreformerischen und pädagogischen Kreisen aufgrund solcher Missstände im allgemeinen nur dort befürwortet, wo eigens für sie erstellte Waisenhäuser gebaut wurden. Die Verteidiger der Verdingung in Privatfamilien ihrerseits argumentierten hauptsächlich mit einem gewährleisteten Familienanschluss, der den emotionalen und erzieherischen Bedürfnissen der elternlosen Kinder gerechter werde als eine Heimerziehung<sup>30</sup>.

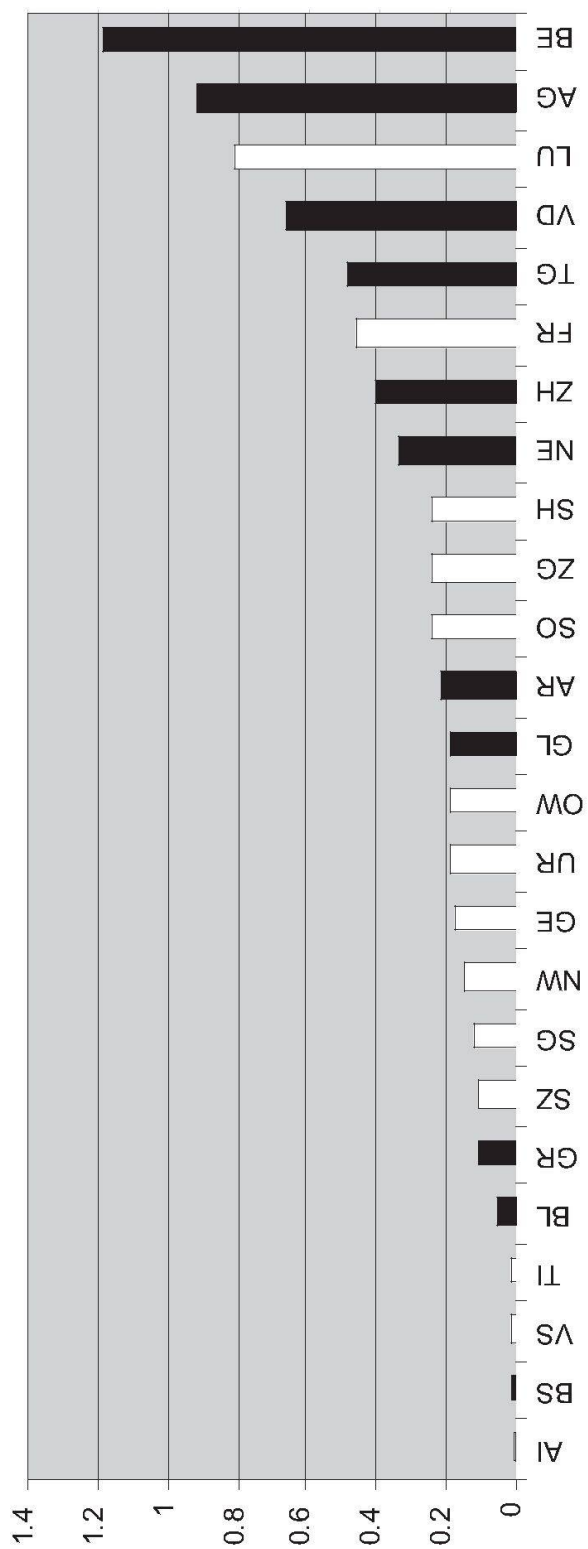
Je nach Region, Einstellung der Behörden und örtlichen Verhältnissen wählten die zuständigen Amtspersonen die eine oder andere Form der Versorgung, wobei in allen Kantonen beide Arten nebeneinander bestanden. So versorgten beispielsweise um 1870 im Kanton St. Gallen 30 von 75 untersuchten Gemeinden ihre Alten, Schwachen und Kranken in Privathaushalten<sup>31</sup>. In absoluten Zahlen waren schweizweit mehr Kinder und Erwachsene privat verkostgeldet als in Anstalten untergebracht<sup>32</sup>, jedoch lagen die Verhältnisse unterschiedlich: Minderjährige

29 Sonderegger, Jakob Laurenz, *Waisenkinder im Kanton St. Gallen. Eine Bittschrift an die öffentliche Meinung*. St. Gallen 1893, S. 34. Die vom Verfasser erwähnte Gemeinde liess sich trotz intensiven Recherchen in den Beständen des StaatsASG leider nicht eruieren.

30 Vgl. z.B. Jost-Ludwig, L., *Waisenhaus – Privatfamilie. Gedankenstücke über Versorgung armer und Waisenkinder*. Buchs 1882, oder Kuhn-Kelly, Jakob, *Die Versorgung von Kindern in Pflegefamilien und Anstalten. Eine Parallele mit Nutzenwendungen*. St. Gallen 1898.

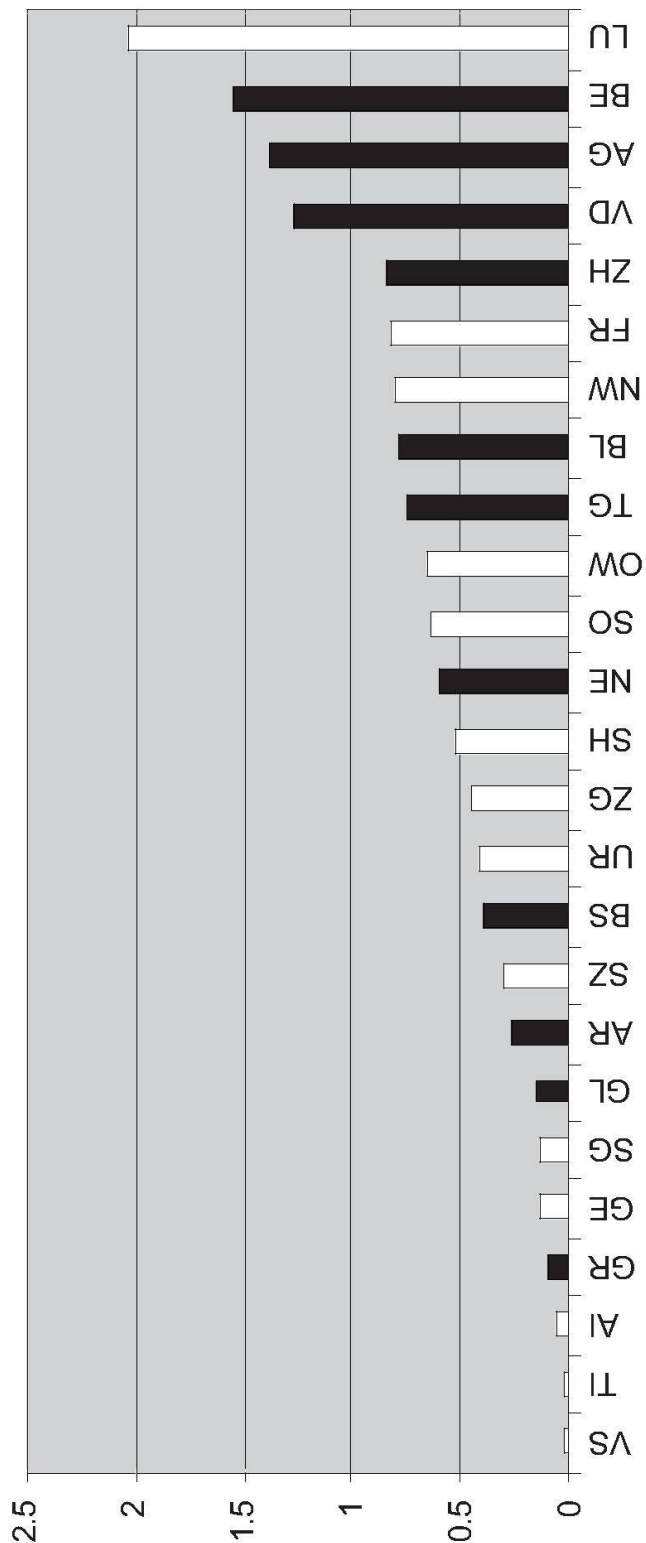
31 Vgl. «Beantwortung des Fragenschema's betreffend die Versorgung der verschiedenen Klassen versorgungsbedürftiger Armen in den Gemeinden des Kantons St. Gallen zu Händen der gemeinnützigen Gesellschaft für das Erziehungs- und Armenwesen. Erläuternder Nachtrag zu dem Referate von Herrn Dr. Wagner in Ebnet». In: *Verhandlungen der vierten Hauptversammlung der St. Gallischen Gemeinnützigen Gesellschaft in Altstätten vom 9. 11. 1869*. St. Gallen, 1870, S. 15–56 (hier: S. 17).

32 Anzahl Kinder in Privatversorgung: 23 269, Anzahl Erwachsene in Privatversorgung: 14 109; Kinder in Anstalten: 6162, Erwachsene in Anstalten: 11 862 (Quelle: wie Fussnote 1).



**Abbildung 1.** In Privathaushalten untergebrachte Erwachsene im Jahr 1870 (in Prozent der Wohnbevölkerung des entsprechenden Kantons).  
 Schwarz markiert: Wohnbevölkerung mehrheitlich reformiert.  
 Weiss markiert: Wohnbevölkerung mehrheitlich katholisch.





**Abbildung 2.** In Privathaushalten untergebrachte Kinder im Jahr 1870 (in Prozent der Wohnbevölkerung des entsprechenden Kantons). Schwarz markiert: Wohnbevölkerung mehrheitlich reformiert. Weiss markiert: Wohnbevölkerung mehrheitlich katholisch.

*Quellen:*

- «Das Armenwesen in der Schweiz im Jahre 1870». In: Statistisches Bureau des eidg. Departements des Innern (Hg.). *Statistisches Jahrbuch der Schweiz*, 1. Jg. 1891. Bern 1891, S. 152.
- «Die Bevölkerung, unterschieden nach dem Religionsbekenntnis, nach den Volkszählungen 1850–1888». In: Bureau des eidg. Departements des Innern (Hg.). *Statistisches Jahrbuch der Schweiz*, 1. Jg. 1891. Bern 1891, S. 14.

wurden im gleichen Zeitraum zu rund 80% in Privathaushalte verdingt, während bei den volljährigen Männern und Frauen die Differenz bei der Versorgung weit geringer war: 14109 verkostgeldeten Erwachsenen standen 11862 in Anstalten eingewiesene gegenüber. Insgesamt lebten 23269 Minderjährige (ca. 79% der Betroffenen) im nicht elterlichen Haushalt und nur 6162 (ca. 21%) in Heimen und Anstalten. Nur in 9 von 25 aufgeführten Kantonen/Halbkantonen waren mehr Kinder in Anstalten untergebracht als bei Privaten, nämlich in Unterwalden, Glarus, Zug, Basel-Stadt, in den beiden Appenzell, in St. Gallen, Graubünden und Genf. Bei den Erwachsenen war es genau umgekehrt, nur in sieben Ständen überwog die Anzahl Personen in Privathaushalten, so in Bern, Freiburg, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt und Neuenburg<sup>33</sup>.

### **Rechtsgrundlagen**

Die folgende Darstellung bezieht sich exemplarisch auf den Kanton St. Gallen. Sie zeigt auf, dass im Bereich des Verdingwesens bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts hauptsächlich kantonales Recht massgebend war. Ob die Rechtslage in anderen Kantonen vergleichbar ist, werden erst weitere, umfassende Untersuchungen der jeweiligen kantonalen Rechtsquellen ergeben. Eine gesamtschweizerische Vereinheitlichung eines Teils der Rechtsgrundlagen zum Verdingwesen wurde mit der Einführung des Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit<sup>34</sup> und mit der Inkraftsetzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches<sup>35</sup> vollzogen.

Um es aber in diesem Zusammenhang gleich vorwegzunehmen: Weder auf der Ebene des Bundes noch des Kantons St. Gallen existierte – mit Ausnahme der Verordnung betreffend Kostkinder (unter 3 Jahren)<sup>36</sup> – je eine spezielle Rechtsgrundlage ausschliesslich für den Bereich des Verdingwesens. Für den Kanton St. Gallen waren im wesentlichen die Gesetze und Verordnungen über das Vormundschafts- und Armenwesen massgebend, wobei die Ausführung dieser Normen in der Hauptsache den Gemeinden<sup>37</sup> oblag.

<sup>33</sup> Quelle: wie Fussnote 1.

<sup>34</sup> Vgl. Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat (Juni) 1881.

<sup>35</sup> Vgl. Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907, in Kraft getreten am 1. Januar 1912 (SR 210, im folgenden zitiert als: ZGB).

<sup>36</sup> Verordnung [des Kantons St. Gallen] betreffend Kostkinder vom 3. Februar 1905.

<sup>37</sup> Gemeint sind hier sowohl politische Gemeinden wie auch Ortsgemeinden, da die Vormundschafts- und Armenbehörden im 19. Jahrhundert und zu Beginn des 20. Jahrhunderts – je nach konfessioneller Struktur oder Finanzlage – einer der beiden Körperschaften zugeteilt waren.



## *Regelung des Vormundschaftswesens im Kanton St. Gallen*

Dem staatlichen Handeln waren auch im 19. Jahrhundert Grenzen gesetzt, und die Behörden konnten nicht beliebig über eine Person verfügen oder in deren Lebensumstände eingreifen. Für eine Verletzung der persönlichen Freiheit der Bürgerinnen und Bürger – und eine Verdingung stellte zweifellos eine solche Verletzung dar – waren bestimmte gesetzliche Grundlagen erforderlich, die dem behördlichen Handeln die notwendige Rechtmässigkeit verliehen.

Die St. Galler Kantonsregierung hatte die vormundschaftlichen Angelegenheiten bis zu Beginn der 1830-er Jahre in erster Linie mittels eigenen Beschlüssen geregelt respektive weitgehend der Gemeindeautonomie überlassen<sup>38</sup>. Erst 1834 verabschiedete der Grosse Rat ein Gesetz über das Vormundschaftswesen, was dem ganzen Rechtsbereich in formeller Hinsicht eine grössere demokratische Legitimität gab<sup>39</sup>.

Das neue, umfangreiche Gesetz enthielt zahlreiche Artikel zu Rechtsgeschäften, die nicht Gegenstand dieser Untersuchung sind, insbesondere zur genauen Verwaltung des Vermögens der Bevormundeten. Mit Bezug auf das Verdingwesen dürfte jedoch in erster Linie interessant sein, wer unter welchen Voraussetzungen überhaupt bevormundet werden durfte. Dieser Eingriff in die Persönlichkeitsrechte wurde nach damaliger Rechtslage zusätzlich unterschieden in «Vogtei» (generelle Vormundschaft) und «Schutzvogtei» (teilweise Vormundschaft).

Grundsätzlich «bevogtigt» werden konnten unter anderem Minderjährige beiderlei Geschlechts, welche nicht unter väterlicher Gewalt standen, volljährige Straftäter und -täterinnen sowie Erwachsene, die sich freiwillig einer solchen Massnahme unterzogen hatten<sup>40</sup>. Zusätzlich mussten «von Gerichtswegen» Volljährige beiderlei Geschlechts bevogtigt werden, welche aufgrund von «geistigen oder körperlichen Gebrechen unfähig zur Verwaltung ihres Vermögens» waren, sowie jene Bürgerinnen und Bürger, bei «[...] denen Besorgnis walten muss, dass sie durch unüberlegte und leichtsinnige Handlungen (Verschwendung), oder liederlichen Lebenswandel, für sich selbst oder ihre Familien einen

38 Vgl. hierzu in erster Linie StaatsASG, RRB vom 21. 6. 1823, S. 314, Nr. 3, und RRB vom 23. 10. 1823, S. 99, Nr. 5, sowie die Botschaft [des Regierungsrates] zum Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 12. Mai 1886, in: Protokoll des Grossen Rates des Kantons St. Gallen, Beilage zu Geschäft Nr. 92.

39 Vgl. Gesetz [des Kantons St. Gallen] über das Vormundschaftswesen, erlassen am 29. Wintermonat (November) 1833, in Kraft getreten am 13. Hornung (Februar) 1834.

40 Vgl. Gesetz Vormundschaftswesen 1834 (wie Fussnote 39), Art. 18.

künftigen Nothstand herbei führen werden»<sup>41</sup>. Es versteht sich von selbst, dass insbesondere das letzte Kriterium den Behörden einen gewissen, von damaligen Moralvorstellungen beeinflussten Interpretationsspielraum bei der Unterstellung unter die Vormundschaft zugestand.

Im weiteren wurden folgende Personengruppen unter «Schutzvogtei» gestellt: Witwen, geschiedene Frauen, Ehefrauen, deren Männer in Konkurs geraten waren, oder die ihr Vermögen dem Ehemann nicht mehr anvertrauen mochten, ledige Frauen, sofern sie nicht freiwillig unter väterlicher Aufsicht verbleiben wollten, erwachsene Männer, die eine Schutzbevogtigung wünschten, gefangene und entlassene Straftäter sowie Erwachsene ohne bekannten Aufenthaltsort, deren Vermögen verwaltet werden musste<sup>42</sup>. De facto bedeutete dies eine Unterstellung aller weiblichen Personen unter eine bestimmte Form der Vormundschaft, was den Behörden und den eingesetzten «Vögten» bzw. «Schutzvögten» (mit der Vormundschaft betreute Bürger) im Rahmen des Gesetzes grundsätzlich die Möglichkeit eröffnete, über die Schutzbefohlenen in bestimmten Bereichen zu verfügen. Dies betraf natürlich auch alle anderen Bevölkerungsgruppen, die in den Artikeln 18, 21 oder 104 aufgeführt wurden, also alle Personen, die in irgend einer Weise bedürftig waren respektive als nicht handlungsfähig angesehen wurden, wobei natürlich nicht jede Unterstellung einer Person unter die Vormundschaft automatisch zu einer Verdingung führte. Der Vogt hatte im Gegenteil – neben der Verwaltung des Vermögens – insbesondere die Aufgabe, bei Minderjährigen die Erziehung zu leiten und zu überwachen, ob der/die Bevogtete einen «sittlichen Lebenswandel» führte. Zudem hatte er die Ausbildung zu einem «nützlichen Berufe» zu garantieren, wobei «Talente, Stand und Vermögen» berücksichtigt werden sollten<sup>43</sup>.

Mit dem Abänderungsgesetz von 1854 wurden die in Art. 21 des Gesetzes von 1834 dargelegten Bevogtungsgründe bestätigt und weiter präzisiert:

«Von Gerichtswegen müssen unter Bevogtigung gesetzt werden: Volljährige beiderlei Geschlechts, hinsichtlich welcher Besorgnis waltet, dass durch unüberlegte oder leichtfertige Handlungsweise für sie oder ihre Familien Gefahr künftiger Dürftigkeit entstehe. Die Besorgnis muss als vorhanden angenommen werden, wenn der Eingeklagte sich vor dem Bezirksamte nicht befriedi-

41 Gesetz Vormundschaftswesen 1834 (wie Fussnote 39), Art. 21.

42 Gesetz Vormundschaftswesen 1834 (wie Fussnote 39), Art. 104.

43 Gesetz Vormundschaftswesen 1834 (wie Fussnote 39), Art. 59.



gend auszuweisen im Stande ist, dass entweder keine erhebliche Verminderung des Vermögens eingetreten sei, oder dass dieselbe nicht zum grössten Theile auf seinem persönlichen Verschulden beruhe.»<sup>44</sup>

Neben der Möglichkeit zur Bevormundung aller Minderjährigen, Frauen und Behinderten ermöglichte der obige Passus den Behörden nun auch deutlich die Bevogtigung aller Personen, von denen man befürchtete, dass sie gewisse ökonomische und soziale Rahmenbedingungen nicht erfüllen und deshalb dem Gemeinwesen potentiell zur Last fallen könnten.

Eine Stärkung der Stellung eines Teils dieser Bevölkerungsgruppen gegenüber der automatischen Bevormundung wurde erst 1881 erreicht, als den Frauen auf eidgenössischer Ebene die volle persönliche Handlungsfähigkeit nach Erreichen der Volljährigkeit zugestanden wurde<sup>45</sup>. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die absolute Geschlechtsvormundschaft noch in den Kantonen Appenzell Ausserrhoden und Uri, die «mildere Geschlechtsbeistandschaft» in St. Gallen, Graubünden und Wallis bestanden<sup>46</sup>. Und gemäss Einschätzung des Regierungsrates wäre diese Form der Geschlechtsvormundschaft im «[...] Kanton St. Gallen noch lange und wohl bis zur Erreichung des Raritätenalters verblieben [...]», wenn nicht durch die Reform der Bundesverfassung von 1874 die Einführung des Gesetzes über die persönliche Handlungsfreiheit möglich geworden wäre<sup>47</sup>.

Für die meisten anderen Bevölkerungsteile, welche laut Gesetz für eine Bevormundung in Frage kamen, änderten sich die Umstände auch nach der Gesetzesrevision von 1881 nicht. Neben Minderjährigen, Sträflingen und freiwillig unter Vormundschaft Stehenden blieben auch die erwachsenen «Verschwender, oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Besorgung ihrer ökonomischen Interessen unfähig[en]» Personen im Visier der Behörden, da sie «[...] durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung sich und ihre Familien der Gefahr eines künftigen Nothstandes aussetzen»<sup>48</sup>.

44 Vgl. Gesetz (Abänderungsgesetz) [des Kantons St. Gallen] über das Vormundschaftswesen, erlassen am 10. Brachmonat (Juni) 1854, in Kraft getreten am 17. Augstmonat (August) 1854, Art. 2b.

45 Vgl. Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Brachmonat (Juni) 1881, Art. 1.

46 Vgl. «Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes über die persönliche Handlungsfähigkeit vom 7. November 1879». In: *Schweizerisches Bundesblatt*, 31. Jg., Nr. 52, S. 776.

47 Botschaft [des Regierungsrates] zum Gesetz über das Vormundschaftswesen vom 12. Mai 1886, in: Protokoll des Grossen Rates des Kantons St. Gallen, Beilage zu Geschäft Nr. 92.

48 Vgl. Gesetz [des Kantons St. Gallen] über das Vormundschaftswesen, erlassen am 24. Mai 1888, in Kraft und in Anwendung getreten am 1. Juli 1888, Art. 48.

Die Vermögensverwaltung der bevogteten Personen stand generell im Zentrum der behördlichen Aufmerksamkeit, während die mangelnde Aufsicht über die konkreten Lebensumstände der bevormundeten Bürgerinnen und Bürger selbst von der Regierung mit deutlichen Worten beklagt wurde, denn die Kontrolle

«[...] erstreckte sich bekanntlich nur nach *einer* Richtung, welche überhaupt und auch nach der Intention des Gesetzes und der ganzen vormundschaftlichen Organisation und Einrichtung als die bevorzugte angesehen werden muss, nämlich die Richtung auf Erhaltung und Sicherung des Waisenvermögens, während das Vormundschaftswesen *zwei* und mindestens *gleich* wichtige Richtungen vertritt, die materielle, ökonomische, und die physische und sittliche des Mündels. Selten nun begegnet man beim Lesen der bezirksamtlichen Kommunalberichte einer Bemerkung, welche auf die Person der Waisen, auf deren familiäre, berufliche oder moralische Stellung irgend welchen Bezug hätte, obschon der Art. 59 des Gesetzes vom 13. Februar 1834 die ausdrückliche Vorschrift enthält: 'Der Vogt hat in jeder Hinsicht für die Person des Bevogteten zu sorgen.' [...]

Als Ursache für diese teilweise Fehlentwicklung hielt der Regierungsrat weiter fest, «[...] dass die Ausserachtlassung dieses Theils der vormundschaftlichen Verwaltung nicht so ausdrücklich mit Verantwortlichkeits- und Schadenersatzklagen bedroht ist, wie die Vernachlässigung der irdischen Güter». Aus all diesen Gründen forderte die Regierung bei der anstehenden Gesetzesrevision eine Ausdehnung der vormundschaftlichen Kontrolle über die Unterbringung der bevogteten Personen, da die bisherigen Mängel «schwerwiegend genug» seien, um das Gesetz von 1834 einer Revision [...] zu unterziehen<sup>49</sup>. Diese Haltung spiegelte sich dann auch im neuen Vormundschaftsgesetz, das den kommunalen Behörden ausdrücklich die Aufsicht über die «leibliche und geistige Wohlfahrt des Mündels» auftrug, wobei diese Bestimmungen noch vor jenen über die Vermögensverwaltung aufgeführt wurden, was wohl die neue Gewichtung verdeutlichen sollte<sup>50</sup>.

Eine gesamtschweizerische Lösung des Vormundschaftswesens erfolgte schliesslich 20 Jahre später mit der Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), womit die kantonalen Normen aufgehoben und dieser Rechtsbereich vereinheitlicht wurde<sup>51</sup>.

49 Botschaft Vormundschaftswesen 1886 (wie Fussnote 47).

50 Gesetz Vormundschaftswesen 1886 (wie Fussnote 48), Art. 73f.

51 Vgl. ZGB (wie Fussnote 35), Art. 360–397.



## *Regelung des Armenwesens im Kanton St. Gallen*

Im Gegensatz zum Vormundtschaftswesen war das kantonale Gesetz über das Armenwesen über fast den gesamten untersuchten Zeitraum seit 1835 in Kraft und wurde erst 1926 revidiert<sup>52</sup>. Wesentlich ergänzt wurde es in dieser Zeit nur durch ein Gesetz betreffend Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen<sup>53</sup>, das in erster Linie für die Forschung zur Problematik der Verdingkinder interessant sein dürfte, was aber nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist. Im weiteren wurden im Vorfeld der Totalrevision von 1926 zwei Grossratsbeschlüsse (vom 12. Januar 1921 und 17. November 1923) erlassen<sup>54</sup>.

Für die Möglichkeit zur Verdingung von Erwachsenen war in erster Linie Art. 18 des Armengesetzes massgebend, der den einzelnen kommunalen Armenbehörden folgende Kompetenz übertrug: «Sie [die Armenbehörde] bestimmt für jeden Armen die fortdauernde oder vorübergehende Unterstützung, die je nach Massgabe der körperlichen oder geistigen Bedürfnisse und Umstände in Geld, Lebensmitteln, Kleidungsstücken, Unterricht, Anweisung eines Obdaches, Anschaffung von Arbeit, Verpfändung oder Versorgung bei Andern, oder in Armen- oder Arbeitshäusern, ärztlicher Behandlung u.s.w. bestehen kann.»<sup>55</sup>

Der Artikel stellte den Armenbehörden – mit Unterstützung der einschlägigen Bestimmungen aus dem kantonalen Vormundtschaftsgesetz – die rechtlichen Mittel zur Verfügung, um arme Bürger und Bürgerinnen mittels «Anschaffung von Arbeit, Verpfändung oder Versorgung bei Andern» zu verdingen, was auf der einen Seite wohl zu einer Entlastung der kommunalen Armenkassen führte. Auf der anderen Seite wurden den Armenbehörden aber auch Pflichten auferlegt. So sollten sie einen «Armenrodel» führen, der unter anderem die Bedürfnisse der Unterstützungswürdigen sowie die Art und den Beitrag der Unterstützung beinhalten musste. Die Behörde hatte ausserdem einen Armenpfleger zu bestimmen, der über die Lebensumstände und das Verhalten der Armen Bericht erstatten musste. Zusätzlich war die Armenbehörde verpflichtet, im Halbjahresrhythmus die Behandlung und das Benehmen

52 Vgl. Gesetz [des Kantons St. Gallen] über das Armenwesen, erlassen am 26. Hornung (Februar) 1835, in Kraft getreten am 30. April 1835 sowie Gesetz über das Armenwesen [des Kantons St. Gallen], erlassen am 7. Juli 1926, in Kraft getreten am 9. August 1926.

53 Vgl. Gesetz [des Kantons St. Gallen] betreffend Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen, erlassen am 18. November 1880, in Kraft getreten am 4. Januar 1881; Revision vom 18. November 1896, in Kraft getreten am 28. Dezember 1896.

54 Vgl. «Botschaft des Regierungsrates [...] an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über das Armenwesen vom 1. Mai 1925», in: *Amtsblatt des Kantons St. Gallen*, Nr. 19, S. 394.

55 Vgl. Gesetz [des Kantons St. Gallen] über das Armenwesen vom 30. April 1835, Art. 18.

jedes und jeder einzelnen Armen zu untersuchen und je nach Ergebnis eine «angemessene Behandlung» anzuordnen<sup>56</sup>. Diese Vorschriften des Armengesetzes konnten durch kommunale Reglemente zum Schutz der Armen ergänzt werden<sup>57</sup>.

In diesem Zusammenhang bleibt zu ergänzen, dass sich die Einstellung der verschiedenen kantonalen und kommunalen Instanzen zu den Modalitäten der «Verpfändung oder Versorgung bei Andern» in den 1890er Jahren zum Teil wesentlich unterschied. Während beispielsweise die Gemeinde Quarten die Vergabe der Armen an die Kostgeber mittels Absteigerung 1895 weiterhin deutlich befürwortete und praktizierte<sup>58</sup>, lehnte die Regierung die Vergebung an Private mittels Absteigerung «mit Rücksicht auf die betrübenden Erscheinungen, welche bei diesem System mancherorts zu Tage getreten» seien, ab. Diese Ablehnung bedürfe – so die Regierung weiter – «wohl keiner weiteren Begründung», und die finanzielle Seite dürfe bei der Armenversorgung ohnehin nicht im Vordergrund stehen<sup>59</sup>. Letztlich setzte sich der kantonale Gesetzgeber in dieser Hinsicht durch, weshalb 1896 erstmals ein Absteigerungsverbot in ein kantonales Gesetz aufgenommen wurde<sup>60</sup>.

Mit den Bestimmungen von Art. 18 des Armengesetzes wurde den Behörden – analog zu den Vormundschaftsbehörden – eine grosse Verantwortung für die Lebensumstände der Unterstützungswürdigen auferlegt, wobei eingehendere Untersuchungen zeigen müssen, ob sie dieser Verantwortung tatsächlich gerecht wurden.

Einen Einblick in die Praxis einer kommunalen Armenbehörde soll das folgende Fallbeispiel verschaffen, wobei es sich hier jedoch – angesichts der Eskalation – um einen Fall handelt, der in seinen Auswirkungen auf alle Betroffenen nicht unbedingt als repräsentativ gelten kann.

56 Gesetz Armenwesen 1835 (wie Fussnote 55), Art. 17, 19 und 21.

57 Vgl. StaatsASG, KA R.121-2-b, Reglement [der Gemeinde Quarten] «Verpflichtungen der Kostgeber von armen Personen» vom 8. Juli 1873 bis 1. Juli 1874 (Abschrift).

58 Vgl. StaatsASG, KA R.121-2b resp. RRB (Regierungsratsbeschluss) vom 6. 8. 1895, Nr. 1602.

59 Vgl. «Botschaft des Regierungsrates [...] an den Grossen Rat [...] betreffend den Vorschlag eines Gesetzes über die Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen vom 17. April 1895», in: *Amtsblatt des Kantons St. Gallen*, Nr. 16, S. 334.

60 Gesetz Versorgung und Erziehung armer Kinder und Waisen 1896 (wie Fussnote 53), Art. 5, Abs. 4. Auch wenn es sich bei den Adressaten dieses Gesetzes um arme Kinder und Waisen handelte, so dürfte die Position der Regierung betreffend die Absteigerung der Erwachsenen nicht anders ausgesehen haben. Leider liessen sich aber in Bezug auf die Verkostgeldung volljähriger Bürgerinnen und Bürger keine gesetzlichen Absteigerungsverbote finden.



**Halb verhungert und mit einer «herkulischen Birkenrute»<sup>61</sup>  
bei «Sager Toni's Sepps»<sup>62</sup> zu Tode geprügelt: Der Fall  
Sofia Eberhard von Amden<sup>63</sup>**

«Die hiesige Bevölkerung befindet sich in nicht geringer Aufregung wegen einer ruchlosen That, welche letzter Tage hier verübt wurde. Eine geistig etwas beschränkte Frauensperson im Alter von 40 Jahren, welche in Folge ihrer Armuth und gänzlichen Mittellosigkeit auf Kosten der Armenkasse bei einem hiesigen Bauern verdingungsweise untergebracht war, wurde von verbrecherischer Hand so jämmerlich zugerichtet, dass sie in Folge der erlittenen Misshandlung starb. Ihr Körper war durch erfolgte Stock- oder Ruthenschläge theilweise zerfleischt und am Hals zeigten sich deutliche Spuren, welche auf eine endliche Erdrosselung schliessen lassen. – Der Thäterschaft Verdächtige sind bereits in Verhaft.»<sup>64</sup>

Diese anonym erschienene Kurzmeldung im «Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster» vom 1. Dezember 1880 verhalf der Geschichte um den Todesfall der Sofia Eberhard von Amden zu einer für damalige Zeiten unerhörten Öffentlichkeitspräsenz: Zunächst griffen andere regionale Zeitungen die Nachricht auf und skandalisierten damit den Fall zunehmend, so dass sich schliesslich sogar einige Kantonsparlamentarier zu einer Interpellation im Grossen Rat veranlasst sahen, um die Regierung zu verpflichten, eine Untersuchung gegen die betreffende Armenbehörde einzuleiten<sup>65</sup>.

Die Öffentlichkeitspräsenz und die behördliche Untersuchung hatten zur Folge, dass zum Fall der Sofia Eberhard aussergewöhnlich viele und zudem sehr detaillierte Unterlagen entstanden sind. Diese erlauben nicht nur einen seltenen, sondern durch die amtliche Beschreibung im Gegensatz zu autobiographischen Zeugnissen auch quasi objektivierten Einblick in das Verdingwesen des 19. Jahrhunderts. Lebensverhältnisse und Schicksale mittelloser Personen wie auch das Verhalten der zuständigen Behörden auf allen drei Seiten des Systems der Verkostgeldung können anhand dieser Quellen nachgezeichnet werden. Der Fall Sofia Eberhard erhält so eine allgemeine Bedeutung, auch wenn sein tragischer Ausgang glücklicherweise nicht die Regel war.

61 StaatsASG, GA 002/161, Strafuntersuchung gegen Eberle Jakob und Konsorten punkto Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode, Nr. 4.

62 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 27a.

63 Zum Thema «Fallgeschichten» vgl. *traverse. Zeitschrift für Geschichte*, 2006/2.

64 *Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster*, 33. Jg., Nr. 97, 1. 12. 1880, zitiert aus: *Tagblatt der Stadt St. Gallen und der Kantone St. Gallen, Appenzell und Thurgau*, Nr. 287, 6. 12. 1880. Weitere Berichte in: *Die Ostschweiz*, Nr. 282, 5. 12. 1880; *Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster*, 33. Jg., Nr. 98, 8. 12. 1880, und *St. Galler Zeitung*, Nr. 292, 11. 12. 1880.

65 StaatsASG, KA R.9 B 1, Protokoll des Grossen Rates des Kantons St. Gallen vom 26. 3. 1881, Nr. 25.

### *Beteiligte I: Die Behörden*

Angefangen hatte die Geschichte am 28. November 1880 mit einer einfachen Todesmeldung des Gemeinderates Amden an das Bezirksamt Gaster in Benken SG. Letzteres ordnete auf den folgenden Tag eine Leichenschau an, bei der an Rücken, Kopf und Hals der verstorbenen Sofia Eberhard zahlreiche und tiefe Wunden festgestellt wurden, die auf körperliche Gewaltanwendung schliessen liessen. Am 29. November schrieb deshalb der Bezirksammann an die Staatsanwaltschaft, er lasse durch zwei Ärzte des Bezirksphysikats an der Leiche ein «Visum et repertum»<sup>66</sup> vornehmen. Ausserdem sprach er die Vermutung aus, der Tod sei durch «übertriebene Züchtigung» durch den Dienstherrn eingetreten<sup>67</sup>. Die Untersuchung durch die beigezogenen Mediziner bestätigte den ersten Eindruck, woraufhin am 30. November auf dem Bezirksamt Gaster erste Befragungen allfälliger Zeuginnen und Zeugen aus der Nachbarschaft sowie eines neunjährigen Knaben, der bei denselben Leuten verdingt war wie die Verstorbene, durchgeführt wurden. Die befragten fünf Frauen gaben zu Protokoll, Sofia Eberhard sei gemäss Aussagen der Kostgeberfamilie des öftern geschlagen und in eine dunkle Kammer gesperrt worden. Der einzige verhörte Mann wollte bezüglich des Todesfalls nichts Substantielles gewusst oder beobachtet haben, war aber überzeugt, «[...] dass die Sophie jedenfalls nicht eines natürlichen Todes gestorben» sei<sup>68</sup>. Gleichentags verfasste der Bezirksammann zuhanden des Staatsanwalts einen Bericht über die Wohn- und Wirtschaftsverhältnisse der Kostgeberfamilie, in dem unter anderem die Schlafstelle der Sofia Eberhard beschrieben wurde: «Dieses Lager oder Nest bestand aus ganz ausgenutzten, alten, schmutzigen Kleidern (Unterrök [sic], Hemden et[c.]), darüberhin ein altes Streutuch. Auf diesem lag dann eine alte Bettdecke [sic] mit etwas Federn (ohne Bettanzug). Die Federn kamen überall aus dem Barchent heraus.»<sup>69</sup> Aufgrund des Obduktionsberichts der Ärzte, der Zeugenbefragungen wie auch des eigenen Augenscheins verfügte der Bezirksammann am 3. Dezember einen Haftbefehl gegen die männlichen Mitglieder der Kostgeberfamilie, Josef und Jakob Eberle. Die Mutter, Josepha Eberle, geborene Müller, wurde erst am 13. Januar verhaftet<sup>70</sup>, da sie vorher bett-

66 Bezirksärztliche Legalinspektion mit Obduktion, vorgenommen bei ungewöhnlichen Todesfällen zuhanden der Untersuchungsbehörden.

67 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 2.

68 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 9.

69 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 15.

70 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 52.



lägerig war<sup>71</sup>. Das Kantonsgericht sah die Schuld der Kostgeberfamilie am Tod der Sofia Eberhard als erwiesen an und verhängte am 11. März 1881 Strafen wegen «Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode»<sup>72</sup> im Ausmass von neun, respektive sechs Jahren Zuchthaus für Sohn und Mutter sowie von einem Jahr und zehn Monaten für den Vater.

Für die Armenbehörde der Gemeinde Amden hatte die Geschichte ebenfalls ein gerichtliches Nachspiel. Aufgrund einer Interpellation im Grossen Rat des Kantons St. Gallen<sup>73</sup> sah sich die Regierung veranlasst, ein Verfahren wegen Amtspflichtverletzung zu eröffnen, in dem sie dem gesamten Gemeinderat eine «moralische Mitschuld an dem an Sophie Eberhard verübten Verbrechen» vorwarf, wobei sich allerdings der ebenfalls in Amden heimatberechtigte Landammann (Regierungspräsident) und Vorsteher des in dieser Angelegenheit geschäftsführenden Departements des Innern, Thomas Thoma, laut Protokoll des Regierungsrates ausdrücklich nur für eine Strafeinleitung gegen den Armenpfleger Xaver Jöhl, nicht aber gegen die übrigen vier Gemeinderäte Jakob Eberle, Alois Gmür sowie Florian und Johann Thoma aussprach<sup>74</sup>. Der Prozess vor dem Bezirksgericht Gaster, dessen siebenköpfigem Richterkollegium im übrigen auch ein alt Gemeinderat von Amden angehörte, endete am 26. Juni 1882 unter anderem aufgrund der bezirksamtlichen Beurteilung und positiven Fürsprache für sämtliche Angeklagten mit einem Freispruch, weil «eher eine Unkenntnis und nicht eine bewusste Nachlässigkeit» bezüglich der Ausübung der Amtspflichten vorliege. Den Angeschuldigten wurden lediglich die Gerichtskosten von Fr. 99.05 aufgebürdet, wovon der Armenpfleger Xaver Jöhl zwei Sechstel, die übrigen Beteiligten je einen Sechstel zu übernehmen hatten<sup>75</sup>. Der Regierungsrat war mit diesem Urteil jedoch nicht einverstanden und überwies den Fall an die Staatsanwaltschaft mit dem Auftrag, ihn vor das Kantonsgericht weiterzuziehen<sup>76</sup>. Dann scheint die Angelegenheit jedoch im Sand verlaufen zu sein, findet sich doch weder in der Geschäftskontrolle der Staatsanwaltschaft noch in den Strafurteilen des Kantonsgerichts ein Hinweis auf eine weitere Behandlung des Falles<sup>77</sup>.

71 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 50.

72 StaatsASG, RRB vom 8. 7. 1881, Nr. 1409.

73 StaatsASG, KA R.9 B 1, Protokoll Grosser Rat vom 26. 3. 1881, Nr. 25.

74 StaatsASG, RRB vom 8. 7. 1881, Nr. 1409. Zum Juristen, Nationalrat und späteren Kantonsrichter Thomas Thoma-Helbling (10. 11. 1822 – 13. 12. 1895) vgl. Oberholzer, Paul, «Thomas Thoma». In: *Die Landammänner des Kantons St. Gallen*. 1. Teil: 1815–1891. St. Gallen 1971, S. 44–45 (111. Neujahrsblatt, herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons St. Gallen).

75 StaatsASG, G 7.10.2, Bezirksgericht Gaster, Urteil vom 26. 6. 1882.

76 StaatsASG, RRB vom 7. 7. 1882, Nr. 1427.

77 Vgl. StaatsASG, KA R.84 B 2, Geschäftskontrolle des Staatsanwaltes, Bd. 1879–1884.

Jakob Eberle, Gemeindeammann und Präsident des Ortsverwaltungsrates von Amden, amtierte ab 1. Juli 1883 als Richter des Bezirksgerichtes Gaster, sein mitangeklagter Kollege Jakob Eberle folgte ihm als Gemeindeammann und Vorsteher des Ortsverwaltungsrates<sup>78</sup>. Letzterer sollte samt den Mitgliedern des Waisenamtes Amden im Jahr 1885 in einer anderen Angelegenheit erneut der Amtspflichtverletzung angeklagt werden, auf Antrag des referierenden Justizdepartements, dem seit 1882 der ehemalige Landammann Thomas Thoma vorstand, wurde das Strafverfahren jedoch eingestellt<sup>79</sup>.

Etwa gleichzeitig zur Behandlung des Falls Sofia Eberhard entstand in den Jahren 1881–82 unter tatkräftigem Engagement des erwähnten Regierungsrates Thomas Thoma die Erschliessungsstrasse Weesen–Amden. Dieses Projekt hatte in der Gemeinde Vorrang vor allen anderen kommunalen, staatlich subventionierten Investitionsprojekten. Bereits seit 1869 lag zwar eine generelle Bewilligung des Regierungsrates zum Bau eines Armenhauses vor<sup>80</sup>, und seit 1879 trug man sich in der Gemeinde mit dem Gedanken, das Hotel «Leistkamm» in ein Armen- und Waisenhaus umzubauen. Die entsprechende Zustimmung erteilte der Regierungsrat jedoch erst 1884. Zuvor hatte er den Antrag mehrfach wegen angeblich mangelnder Eignung des Gebäudes und zu grosser Umbaukosten abgelehnt<sup>81</sup>.

### *Beteiligte II: Das Opfer*

Über das Opfer der unglückseligen Umstände, Sofia Clementia Eberhard, ist weder aus den Untersuchungsakten noch aus übrigen Quellen viel herauszufinden. Im Bürgerregister der Gemeinde Amden ist sie als erstes Kind des Ehepaars Josef und Anna Maria Eberhard-Egger eingetragen. Geboren wurde sie am 2. November 1832 in St. Gallen in ärmliche Umstände, war ihr Vater doch als Tagelöhner, Krämer und Hausierer tätig<sup>82</sup>. Ihr Bruder, Josef Martin Eberhard, war fünf Jahre jünger. Ein weiteres Brüderchen, 1838 geboren, verstarb bereits drei Monate nach der Geburt<sup>83</sup>. Das Ehepaar Eberhard-Egger liess sich im Jahr 1840

78 Vgl. Civil-, Militär- und Kirchen-Etat des schweizerischen Standes St. Gallen, Jahrgänge 1882–1884.

79 Vgl. StaatsASG, RRB vom 9.12.1885, Nr. 2630.

80 Vgl. StaatsASG, RRB vom 8.10.1869, Nr. 2093.

81 Vgl. StaatsASG, RRB vom 7. 5. 1883, Nr. 934, vom 21. 5. 1883, Nr. 1052, vom 8. 4. 1884, Nr. 713, und vom 11. 8. 1884, Nr. 1611.

82 Vgl. *Adress-Buch der Stadt St. Gallen*. St. Gallen 1840, S. 12, sowie StadtASG, 3/1/196, Niederlassungsregister der Gemeinde Tablat 1832–1838, Band B, Nr. 491, resp. StadtASG, 1/1/10918, Einwohnerkontrolle, Niederlassungsregister 1834–1840, Nr. 1590.

83 Vgl. StadtASG, 3/1/196, Niederlassungsregister der Gemeinde Tablat 1832–1838, Band B, Nr. 491.



temporär scheiden, die beiden Kinder verblieben bei der infolge der Ehetrennung unter Vormundschaft gestellten Mutter<sup>84</sup>. Letztere zog 1851 mit ihren fast erwachsenen Kindern nach Herisau und versuchte sich dort – letztlich erfolglos – als Krämerin einen neuen Lebensunterhalt aufzubauen. Danach verlieren sich ihre Spuren ebenso wie diejenigen ihrer Tochter<sup>85</sup>. Im Bürgerregister von Amden ist der Tod von Anna Maria Eberhard-Egger jedenfalls nicht eingetragen<sup>86</sup>. Der Bruder von Sofia Eberhard taucht 1859 mit dem Vermerk von «Amden resp. Neapel» wieder in den Niederlassungsregistern der Stadt St. Gallen auf<sup>87</sup> und ist dort zunächst als Barbier, später als «Aprett[ur]. Gehülfe» eingetragen. Als vermögensloser Junggeselle wurde er bevormundet<sup>88</sup>. 1863 verheiratete er sich mit Anna Maria Barbara Bolt, mit der er drei Kinder hatte<sup>89</sup>. Ende 1871 verstarb er.

Spuren zum Leben der Sofia Eberhard sind also nur indirekt auszumachen. Es ist anzunehmen, dass sie bei ihrer Mutter wohnte, solange diese lebte und danach nach Amden in die Heimatgemeinde abgeschoben und dort verdingt wurde. Diese Annahme gründet darauf, dass die Familie zum Vater der Sofia Eberhard, der im übrigen 1862 verstarb<sup>90</sup>, keinen Kontakt mehr gehabt zu haben scheint und dass ihr Bruder ökonomisch nicht in der Lage war, seiner Schwester beizustehen. Eine offizielle Bevogtigung und die Stellung eines Vormundes, wie es gesetzlich vorgeschrieben gewesen wäre, wurde im Fall der Sofia Eberhard von der verantwortlichen Gemeindebehörde jedoch nicht vorgenommen<sup>91</sup>. Das heisst, dass sie der Willkür der Behörden und ihrer Dienstherrn ohne jeglichen Schutz ausgeliefert war, wie im Bericht der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen nachzulesen ist, der eine Chronologie der Ereignisse während ihrer letzten drei Lebenstage wiedergibt:

«*Donnerstag*: Einsperrung von Morgens bis Abends in die ganz dunkle Hinterkammer, Entzug der Nahrung während des ganzen Tages, Misshandlung

84 Vgl. StadtASG, 1/1/0529, Waisenamt, Waisenbuch, Bd. 19, Nr. 1929, sowie StadtASG, 1/1/0540, Waisenamt, Waisenbuch, Bd. 32, Nr. 3232.

85 Vgl. StadtASG, 1/1/0920, Einwohnerkontrolle, Niederlassungsregister 1846–1851, Nr. 3292, StaatsAAR, Gemeindegarchiv Herisau, A.163.23 und A.163-24, Rätenprotokolle 1851–1854, sowie *Kantonales Amtsblatt Kanton Appenzell Ausserrhoden* 1854, Inserateteil, S. 86.

86 Vgl. StaatsASG, ZLA 002b/5, Bürgerregister der Gemeinde Amden, Bd. 1, Nr. 217.

87 Vgl. StadtASG, 1/1/0922, Einwohnerkontrolle, Niederlassungsregister 1856–1859, Nr. 6619.

88 Vgl. StadtASG, 1/1/0553, Waisenamt, Waisenbuch, Bd. 45, Nr. 4589.

89 Vgl. StadtASG, 1/1/0923, Einwohnerkontrolle, Niederlassungsregister 1860–1863, Nr. 7198, sowie StadtASG, 1/1/0924, Einwohnerkontrolle, Niederlassungsregister 1863–1866, Nr. 8928.

90 Vgl. StaatsASG, ZLA 002b/5, Bürgerregister der Gemeinde Amden, Bd. 1, Nr. 217.

91 Vgl. StaatsASG, RRB vom 8. 7. 1881, Nr. 1409.

Abends in der Küche m. Ruthenstreichen [... unlesbar]. *Freitag*: Vormittags Treibjagd durch die steile Wiese hinauf, Schläge mittelst eines Tannastes, nachher Streiche mit einem Strick, Einsperrung in die dunkle Kammer nach vorherigen Ruthenstreichen, Nachmittags Schläge mit dem Strick u. Einsperrung bis Abends. *Samstag*: Vormittags nach dem Morgenessen Ruthenstreiche in der Hinterkammer, nachher Ruthenstreiche auf den blossen Leib in der Küche, nochmalige Wiederholung der Misshandlung im Verlaufe des Vormittags, vor dem Mittag Prügel, grosse Schwäche der Misshandelten [...], nach dem Mittag Ruthenstreiche u. Einsperrung in der dunklen Kammer, gegen Abend Schläge mit dem Strick, Binden des Opfers mittelst Strickes an den Füssen u. Schleifen desselben gleich einem Holzstücke, Begiessen des Kopfes mit einem Kessel kalten Wassers, ohnmachtähnlicher Zustand der Misshandelten ('trümmig'), Unvermögen, sich auf einem Stuhle halten zu können, Versetzung der Schwachen in die Laube und nachher in die alte Lagerstätte, das sog. Nest in der Hinterkammer.»<sup>92</sup>

Über den Charakter der Sofia Eberhard ist ebenfalls nur wenig ausfindig zu machen. Die Aussagen über sie lauteten, je nachdem, wen das untersuchende Bezirksamt befragte, höchst unterschiedlich. Maria Anna Sommer beispielsweise, die als Jungfer in der Nachbarschaft der inkriminierten Familie angestellt war, gab zu Protokoll: «So viel ich beobachtete, hat sie [Sofia] immer gearbeitet, war kräftig & flink & von Ungehorsam oder Trägheit oder Fehlern & Lastern derselben könnte ich aus eigener Beobachtung hier Nichts [sic] deponieren.»<sup>93</sup> Von Seiten ihrer letzten, wie auch von früheren Kostgeberfamilien, bezeichnete man Sofia Eberhard hingegen als untätig, ungelehrig und ungehorsam<sup>94</sup>. Auch wurde ihr vorgeworfen, dass sie für ein bisschen Schnupftabak unsittlichen Umgang, namentlich mit italienischen Gastarbeitern, gepflegt habe<sup>95</sup>. Im Bericht des Bezirksamtes heisst es zusammenfassend: «Sophie Eberhard, 48 Jahre alt, ledig, geistig beschränkt, war nach den Ergebnissen des Untersuches eine Person mit allerlei Untugenden. Sie war eigensinnig, ungehorsam, unthätig, naschhaft, höchst unreinlich, launenhaft, unersättlich in Speis' & Trank. Fast Niemand [sic] wollte sie zu sich nehmen, nirgends blieb sie lange.»<sup>96</sup> Je nach Interessenlage und persönlicher Situation gaben die verhörten Personen also unterschiedliche Einschätzungen zu Protokoll: Die ehemaligen Kostgeber und die Behörden versuchten, Sofia Eberhard an ihrem Schicksal Mitschuld

92 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 32.

93 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 35. Ähnlich auch die Aussage einer weiteren Nachbarin, vgl. StaatsASG, GA 002/161, Nr. 5.

94 Vgl. StaatsASG, GA 002/161, Nr. 28.

95 Vgl. StaatsASG, GA 002/161, Nr. 19 und Nr. 37.

96 StaatsASG, KA R.186-8a-cc, Amden: Armenwesen, Brief des Bezirksamtes Gaster vom 12. 12. 1880 an das Departement des Innern des Kantons St. Gallen.



tragen zu lassen, indem sie ihr Betragen und das Leben mit ihr als unhaltbar darstellten, während Personen, die in ähnlich unterprivilegierter Lage als Angestellte arbeiteten, über Charakter und Benehmen der Verstorbenen nichts Negatives aussagen wollten. Aus den Angaben der Befragten ist jedoch zu schliessen, dass es Sofia Eberhard vor allem an einer ihren Fähigkeiten angepassten Unterbringung und Behandlung seitens ihrer Kost- und Arbeitgeber mangelte, die weder Einsicht noch humane Gesinnung genug aufbrachten, die Verdingte zu integrieren. Auch der ihr vorgeworfene ‘unersättliche Appetit’ und die ‘schnelle Verdauung’ wurden offensichtlich nie ärztlich untersucht. Das heisst, dass diejenigen, die für Sofia Eberhard hätten sorgen sollen, sie schlicht vernachlässigten. Sogar wenn man berücksichtigt, dass die Erkenntnisse und Möglichkeiten einer entsprechenden Förderung der behinderten Frau im 19. Jahrhundert nicht gegeben waren, so lässt sich nämlich doch nachweisen, dass sie mit entsprechender Motivation beispielsweise durchaus befriedigende Arbeitsleistungen vollbringen konnte<sup>97</sup>. Die Übergabe an private Kostgeber entsprach unter den gegebenen Umständen nicht dem, was Sofia Eberhard nötig gehabt hätte, sondern war die für die Gemeinde Amden – die sicher an vergleichsweise hohen Armenlasten litt – kostengünstigste Lösung, und es fragt sich, ob die Vorwürfe von Josepha Eberle, der letzten Kostgeberin, an die Adresse des Armenpflegers Xaver Jöhl, er habe sie geradezu dazu angehalten, die Verdingte zu schlagen, nicht doch einer gewissen Wahrheit entsprechen, auch wenn diese Aussage im Verfahren als Schutzbehauptung der Angeklagten aufgefasst wurde<sup>98</sup>. Zumindest hatte die Armenbehörde ein gewisses Interesse daran, den «Fall Sophie Eberhard» einer «Lösung» zuzuführen, um so mehr als nicht zu befürchten war, dass sich jemand für die notorisch schwierig unterzubringende und vermutlich allgemein nicht beliebte Person einsetzen würde.

### *Beteiligte III: Die Täter und die Täterin*

Im Gegensatz zu Sofia Eberhard sind die Lebensläufe der Mitglieder der Kostgeberfamilie aufgrund der ausführlichen Untersuchungsakten sowie der Bemerkungen des Gefängnisdirektors detailliert nachvollziehbar. Josepha Eberle-Müller, die im Dorf als «wahre Xantippe»<sup>99</sup> bezeichnet wurde, war als Waisenkind selbst verdingt und schlecht behandelt worden und hatte zeitlebens nichts anderes gekannt, als dass man sie streng arbeiten liess. Sie litt an Tuberkulose und starb am

97 Vgl. StaatsASG, GA 002/161, Nr. 37.

98 Vgl. StaatsASG, GA 002/161, Nr. 28.

99 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 27a.

14. März 1882 während der Haft an Wassersucht<sup>100</sup>. Die Eltern ihres Ehemannes, Josef Eberle, waren ebenfalls früh gestorben, die Mutter in geisteskrankem Zustand. Josef wie Josepha Eberle-Müller besaßen nur eine rudimentäre Schulbildung und müssen als sekundäre Analphabeten bezeichnet werden. Das Ehepaar wohnte in prekären finanziellen Verhältnissen auf einem mit Schulden stark belasteten, kleinen Bergbauernhof. Josef Eberle versuchte sich durch Tagelöhnen ein Zubrot zu verdienen, und Josepha Eberle trug mit dem Verkauf von Eiern zum Familienunterhalt bei. Den Transport überliess sie zumindest in einem rapportierten Fall ihrer Kostgängerin Sofia Eberhard, die auf dem steilen Weg hinunter nach Weesen strauchelte, wodurch ein Grossteil der angeblich etwa 100 Eier zu Bruch gingen. Angesichts des damaligen Werts dieser Viktualien ist verständlich, dass die Kostgeberin über den Verlust höchst erbost war, allerdings fragt es sich, warum sie die ganze Bürde und damit das ganze Risiko der verdingten Frau übertrug und nicht selber beim Tragen mithalf. Als mögliche Erklärung für dieses Verhalten könnte einerseits ihre eigene, durch die Tuberkulose bedingte schwächliche Konstitution dienen, andererseits ist auch denkbar, dass sie Sofia Eberhard als Trägerin benutzte, um daneben selbst einmal als 'Herrin' auf den Markt 'stolzieren' zu können<sup>101</sup>. Neben diesen rechtmässigen Verdienstmöglichkeiten scheint sich der Ehemann Josef Eberle zusätzlich auf illegale Tätigkeiten verlegt zu haben, jedenfalls wurde er zu zahlreichen Strafen wegen Forstfrevels und Diebstahls verurteilt.

Das Ehepaar Eberle hatte drei Kinder, eine Tochter und zwei Söhne. Das Familienleben scheint wenig harmonisch und die Erziehung der Kinder höchstens rudimentär gewesen zu sein, wie es im Bericht über den verurteilten, mittleren Sohn Jakob Eberle heisst: «Zu Hause war er unter dem Regimente einer 'bösen' (zank- & rachsüchtigen & äusserst heftigen) Mutter & eines rohen, durch die Mutter häufig aufgestachelten Vaters, der bei der Züchtigung grob verfahren sei. An Entbehrungen in der Verpflegung habe es zu Zeiten auch nicht gefehlt.» Jakob Eberle, der als «körperlich stark, aber roh & herzlos» geschildert wurde<sup>102</sup>, konnte weder lesen noch schreiben, ein Schulweg von zeitweise andert-halb Stunden und eine wegen dieser grossen Entfernung generell eingeschränkte, bloss halbtägige Schulpflicht verhinderten eine bessere Bildung. Mit 14 Jahren lief er von zu Hause fort, kam bei einem Bauern

100 Vgl. StaatsASG, KA R.86 B 6, Band 1871–1886, Nr. 406.

101 Vgl. StaatsASG, GA 002/161, Nr. 20 und Nr. 21.

102 StaatsASG, GA 002/161, Nr. 31.





**Abbildung 3.** 1944 wurde im Kanton Bern eine Bäuerin wegen mangelhafter Verpflegung, Unterkunft und Entlohnung bei gleichzeitig überlangen Arbeitszeiten verurteilt. Die satirische Wochenzeitschrift «Nebelspalter» kommentierte dies mit dem Spruch: «... die Püri hät offebar bim Jeremias Gotthelf gläse: 'K-uli, der Knecht!'» Der Fall bezeugt, dass sich Verhaltensweisen und Mentalitäten des Verdingwesens auch in Bezug auf Erwachsene bis ins 20. Jahrhundert halten konnten. *Quelle:* «Nebelspalter», 30. 3. 1944.

unter, kehrte nach Hause zurück, hatte dort jedoch «flagrante Händel & Rauferei mit Mutter, Bruder & Schwester», wurde ein Jahr lang administrativ in der Anstalt Kalchrain versorgt, arbeitete danach erneut auf einem Bauernhof, bevor er schliesslich die Rekrutenschule in

St. Gallen absolvierte. Am 22. Oktober 1874 wurde er vom Bezirksgericht Gaster wegen böswilliger Eigentumsbeschädigung und Entwendung mit 14 Tagen Gefängnis und amtlichen Verweisen bestraft, am 19. Dezember 1879 verurteilte ihn die gleiche Instanz wegen Entwendung zu einer Busse von 150.– Fr.<sup>103</sup> Wie seine Mutter litt er an Tuberkulose und starb während der Haft, die er für seine Tätlichkeiten im Fall der Sofia Eberhard absass, am 30. Mai 1886 in der Strafanstalt St. Gallen<sup>104</sup>.

Insgesamt ergibt sich das Bild einer übel beleumdeten, schlecht gebildeten und selber mit mehr als genug Problemen behafteten Familie, die zumindest aus heutiger Sicht zur Unterbringung einer Bedürftigen völlig ungeeignet war. Neben den finanziellen und sittlich-pädagogisch bedenklichen Verhältnissen liessen nämlich auch die hygienisch-gesundheitlichen zu wünschen übrig, litten doch die Hausherrin und ihr Sohn Jakob an Tuberkulose. Selbst wenn man in Erwägung zieht, dass diese Krankheit erst in den 1880er Jahren, also nach dem Tod der Sofia Eberhard, als ansteckend erkannt wurde, hätten diese Umstände verantwortungsbewusste Behörden davon abhalten sollen, andere Personen bei diesen Leuten zu verkostgelden<sup>105</sup>.

## **Zusammenfassung und Schluss**

Die geschilderten Verhältnisse in der Familie Eberle-Müller von Amden decken sich mit der zeitgenössisch vorgebrachten Kritik gegen das Verdingwesen, wonach vor allem mittellose Leute noch Ärmere «um ein Spottgedinge» übernahmen, um mit dem von der Gemeinde bezahlten Kostgeld zunächst sich selber vor dem finanziellen Untergang und damit vor der eigenen Verdingung zu retten<sup>106</sup>. Im Fall der Sofia Eberhard eskalierten die Umstände schliesslich derart, dass das Opfer den Peinigungen erlag.

103 Angaben, soweit nicht anders vermerkt, gemäss: StaatsASG, KA R.86 B 6, Band 1871–1886, Nr. 406, resp. StaatsASG, KA R.86 B 5, Band 1880–1883, Nr. 2025 und Nr. 2026. Vater Josef Eberle wurde am 6. 1. 1883 aus dem Arbeitshaus St. Leonhard entlassen. Er starb wenig später, am 21. 8. 1883, in Kaltbrunn, dem Wohnort seiner verheirateten Tochter, vgl. StaatsASG, ZLA 2b/5, Bürgerregister der Gemeinde Amden, Bd. 2, Nr. 747.

104 Vgl. StaatsASG, KA R.86 B 5, Band 1880–1883, Nr. 2025, resp. StaatsASG, Totenregister A St. Gallen 1886, S. 133, Nr. 266.

105 Neben Sophie Eberhard war seit dem Herbst 1880 noch der neunjährige Peter Büsser bei den Eberles untergebracht. Der Knabe litt nachweislich derart an einem Fussleiden (das er sich zwar an einem anderen Kostort zugezogen hatte, das aber auch bei Eberles nicht zu bessern schien), dass der Gemeinderatsweibel ihn zur Befragung vor das Bezirksamt jeweils tragen musste, vgl. StaatsASG, GA 002/161, Nr. 24 und Nr. 34.

106 Wagner (wie Fussnote 6), S. 63.



Lässt man die Geschichte Revue passieren, so waren die Beteiligten auf verschiedenste Weise miteinander verstrickt, was schliesslich zum dramatischen und für das Opfer tragischen Ausgang führte. Es trafen aufeinander:

- eine physisch und psychisch bedürftige Frau, die aufgrund ihrer Eigenheiten und ihres Verhaltens schwierig zu platzieren war,
- ungebildete, im Umgang mit Behinderten überforderte Kost- und Logisgeber, die sich finanziell selbst kaum durchbringen konnten und sich weder vom Lebenswandel her, noch pädagogisch oder wenigstens aufgrund ihrer menschlichen Qualitäten als Aufsichtspersonen eigneten,
- eine Armenpflege und ein Gemeinderat, die sich nicht an die gesetzlichen Vorschriften hielten, deren Mitglieder sich gegenseitig deckten und denen mit wesentlicher Unterstützung des regierenden Landammannes Thomas Thoma der Bau einer Strasse unter anderem zur Ankurbelung des Tourismus prioritärer schien<sup>107</sup> als der Bau eines von den Kantonsbehörden schon seit 1869 grundsätzlich bewilligten Armen- und Waisenhauses,
- eine Dorfgemeinschaft, vor der sich trotz der ausgeprägten Streusiedlungsweise der Gemeinde kaum etwas geheim halten liess, die aber nicht gegen ihre eigenen, gewählten Behörden vorgehen wollte und die schlechte Behandlung, welche die Kostgeberfamilie der Sofia Eberhard angedeihen liess, zwar bemerkte, aber nicht zum Eingreifen veranlasste,
- ein Bezirksamt, das eine unfähige Armenbehörde nicht besser beaufsichtigte und in seinen Gutachten sogar noch vor weiterer Untersuchung zu schützen versuchte,
- sowie Politiker (Kantonsräte und eine Regierung), die ihre Verantwortung und ihre Kompetenzen als Kontrollbehörde erst dann ausschöpften, als die Geschichte in der Presse erschienen war<sup>108</sup>, obwohl die Amtsführung verschiedener Gewählter in der Gemeinde Amden seit Jahren zu wünschen übrig liess:
  - 1865, 1868 und 1871 musste die Gemeinde wegen Verschleppung des Militärsteuereinzugs gemahnt werden<sup>109</sup>,
  - 1871 wurde der Gemeindeammann, Ortsverwaltungspräsident und Bezirksrichter Jakob Büsser wegen Betrug, Fälschung

107 Vgl. StaatsASG, RRB 25.7.1881, Nr. 1519.

108 *Wochenblatt vom Seebezirk und Gaster*, 33. Jg., Nr. 97 (1. 12. 1880) und Nr. 98 (8. 12. 1880).

109 Vgl. StaatsASG, RRB vom 10. 4. 1865, Nr. 761, RRB vom 11. 5. 1868, Nr. 912, und RRB vom 15. 4. 1871, Nr. 673. Amden war allerdings nicht die einzige Gemeinde im Kanton, die in dieser Angelegenheit im Rückstand war.

110 Vgl. StaatsASG, RRB vom 20. 3. 1871, Nr. 500.

und betrügerlicher Verwendung eines Pfandtitels im Wert von Fr. 11 000.– seines Amtes enthoben<sup>110</sup>,

- Mitte der 1870er Jahre fanden zweimal Einbrüche in das Gemeindearchiv statt, bei denen amtliche Akten und Bücher nachweislich zerstört wurden und der Regierungsrat auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen ausserordentlichen Untersuchungsbeamten nach Amden schicken musste, weil der Bezirksammann von Gaster der Sache zu wenig energisch nachging<sup>111</sup>,
- 1879 verfügte das kantonale Oberforstamt die Kassation der Wahl von Dominik Gmür zum Bannwart des Forstkreises Amden-Weesen, weil Gmür in den Jahren 1847 und 1848 wegen Forstfrevels straffällig geworden war. Der Regierungsrat hob die Verfügung des Oberforstamtes zugunsten einer bis auf weiteres provisorischen Wahl auf<sup>112</sup>, und
- 1880 enthob die Ortsgemeinde Amden ihren Baumeister Joseph Thoma wegen Holzdiebstahls und saumseliger Pflichterfüllung seines Amtes<sup>113</sup>.

Immerhin scheint der Fall der Sophie Eberhard in Amden zugunsten der Armen schliesslich doch noch etwas bewirkt zu haben. 1884 – im September 1882 war die Fahrstrasse von Weesen her fertig gestellt worden – konnten sie in das schon seit Jahren als Armen- und Waisenhaus vorgesehene, nun umgebaute, ehemalige Kurhotel «Leistkamm» umziehen, den neben der Kirche zur damaligen Zeit wohl grosszügigsten Bau in der Gemeinde. Das «Gast- und Kurhaus zum Leistkamm» war 1876 von einem Pionier der Tourismusförderung in der Gemeinde als vierstöckiges Haus zur Unterbringung von 60 Gästen gebaut worden und entsprach in seiner Einrichtung den damaligen Erfordernissen der gehobenen Kurhotellerie. Neben dem eigentlichen Bäderhaus stand den Gästen zum Zeitvertreib ein Laden sowie ein Lese- und Musikzimmer zur Verfügung, und ein eigener Telegraf versprach Verbindung aus der Abgeschiedenheit in die weite Welt. Zum Zeitvertreib konnte man im grosszügigen Garten rund um einen Springbrunnen lustwandeln oder – wem es nach bodenständigerer Geselligkeit zumute war – im Weinkeller Feste feiern. Das Unternehmen zeitigte jedoch keinen Erfolg, und 1879 übernahm die Ortsbürgergemeinde Amden die Liegenschaft<sup>114</sup>.

111 Vgl. StaatsASG, RRB vom 5. 2. 1876, Nr. 248.

112 Vgl. StaatsASG, RRB vom 30. 8. 1879, Nr. 1873.

113 Vgl. StaatsASG, RRB vom 24. 5. 1880, Nr. 1136.

114 Vgl. Tiefenauer, Brigitte, *100 Jahre Tourismus in Amden*. Amden 2002, S. 19–26.



Das Reglement der neu gegründeten Armen- und Waisenanstalt muss für die damalige Zeit als vorbildlich gelten, weil es die verschiedenen Kritikpunkte am Verdingwesen wie auch an einer Unterbringung in einem nicht professionell geführten Armenhaus aufgriff und entkräftete. Zwei 'barmherzige Schwestern' sollten mit Unterstützung eines Anstaltsknechts das Haus leiten. Die Oberaufsicht oblag der Armenbehörde, welche verpflichtet war, das Heim regelmässig und häufig zu besuchen und die darin herrschende Ordnung zu überwachen. Die Kinder erhielten eine eigene Abteilung, und die Erwachsenen lebten und arbeiteten nach Geschlechtern streng getrennt. Ein Leichen- und mehrere Isolierzimmer für Kranke sowie ein Arrestzimmer waren eingerichtet. Den Insassen und Insassinnen sollte «genugsame & gut zubereitete Hausmannskost» gereicht werden, und alle sollten zweckmässige Kleidung erhalten. Die «intellektuelle, moralische & religiöse Bildung & Erbauung» war durch regelmässigen Schulbesuch der Kinder und einen gemeinsamem häuslichen Gottesdienst in der Anstalt gewährleistet. Ausserdem gab es ein Morgengebet, und auch vor und nach den Mahlzeiten wurde stehend gebetet. Sonntags stand ein Kirchenbesuch auf dem Programm, wobei Kinder und Frauen von den Schwestern, die Männer vom Anstaltsknecht beaufsichtigt wurden. Nach dem Gottesdienst war unverzügliche Rückkehr in das Heim vorgeschrieben. Wer zu spät kam, wurde mit Entzug des Mittagessens bestraft. Ohne Bewilligung der Schwestern durfte sich niemand von den in der Anstalt Unterbrachten daraus entfernen, Besuche machen oder empfangen. Auch der Verkehr zwischen den drei Abteilungen (Männer, Frauen, Kinder) wurde nicht toleriert. Rauchen, Tabakschnupfen und Branntweinkonsum war, von begründeten Ausnahmen abgesehen, verboten. Der Besuch von Wirtshäusern, das Spielen, Betteln und Herumschweifen war ebenfalls untersagt. Verfehlungen wurden der Polizei verzeigt und von dieser geahndet. Persönliche Effekten mussten beim Eintritt in das Armenhaus abgegeben werden. Wer dazu imstande war, hatte je nach Bedarf bei häuslichen, landwirtschaftlichen oder industriellen Arbeiten mitzuhelfen und so zu seinem Lebensunterhalt beizutragen. «Wohlständigkeit, Wahrhaftigkeit, Friedfertigkeit, Keuschheit, Redlichkeit & Ehrlichkeit» sowie «pünktlichen Gehorsam & Achtung» gegenüber Vorgesetzten waren die Eigenschaften, welche die Gemeinde von den im Armenhaus Unterbrachten verlangte<sup>115</sup>.

115 StaatsASG, KA R. 184-3-8 (Bezirk Gaster), Reglement der Armen- und Waisenanstalt Amden v. 26. Juli 1884.

Die Bestimmungen des Reglements lassen erahnen, dass die Gemeinde nun zwar für das leibliche Wohl ihrer armengemässigen Bürgerinnen und Bürger sorgte. Der Aufenthalt im Heim entsprach jedoch in keiner Weise einer selbstbestimmten Lebensweise, und insofern wurde die Situation von den Betroffenen wohl kaum viel anders empfunden denn zuvor als Verkostgeldete, auch wenn es ihnen in materieller Hinsicht bestimmt besser ging. Die soziale Marginalisierung als 'Armenhäusler' dürfte sowohl für die Kinder wie für die Erwachsenen belastend gewesen sein. Ob der 'geistesgestörte Insasse', der das Haus im Jahr 1904 schliesslich in Brand steckte und dadurch zerstörte<sup>116</sup>, von solchen Gefühlen des Eingesperrt- und Ausgegrenztseins geleitet wurde, kann nachträglich nicht mehr eruiert werden, verdenken könnte man es ihm jedoch nicht.

116 Vgl. Tiefenauer 2002, (wie Fussnote 114), S. 22.



**KLIO Buchhandlung und Antiquariat  
von der Crone, Heiniger Linow & Co.**

Wissenschaftliche Buchhandlung mit  
umfangreichem Sortiment und  
fachspezifischen Dienstleistungen

Buchhändlerisch und wissenschaftlich  
ausgebildetes Personal

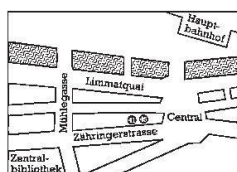
Eigene Neuheitenkataloge

An- und Verkauf antiquarischer Bücher

KLIO Buchhandlung  
Zähringerstrasse 45  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 251 42 12

KLIO Antiquariat  
Zähringerstrasse 41  
CH-8001 Zürich  
Tel. 044 251 86 10

[www.klio-buch.ch](http://www.klio-buch.ch)



**Geschichte**

**Philosophie**

**Germanistik**

**Alte Sprachen**

**Soziologie**

**Politologie**

**Ethnologie**

**Theologie**

**Kommunikation**

**Belletristik**